

BVGer D-2500/2016 vom 30. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2500_2016

FR: TAF D-2500/2016 du 30 septembre 2016

IT: TAF D-2500/2016 del 30 settembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unan-gefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5. 4 m.w.H.). Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln. Massgeblich ist insbesondere Art. 66 Abs. 2 VwVG, wonach Revisionsgründe vorliegen, wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt (Bst. a), wenn sie nachweist, dass im vorangegangenen Verfahren aktenkundige erhebliche Tatsachen oder bestimmte Begehren übersehen wurden (Bst. b), wenn die Partei nachweist, dass im vorangegangenen Verfahren die Bestimmungen über den Aus-stand, die Akteneinsicht oder das rechtliche Gehör verletzt wurden (Bst. c), oder wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einem endgültigen Urteil eine Verletzung der EMRK festgestellt hat (Bst. d).

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin macht in ihrem Gesuch vom 31. Dezember 2015 sinngemäss Wiedererwägungsgründe nach Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG (das Vorliegen eines neuen Beweismittels) geltend. Namentlich sah sie diesen Wiedererwägungsgrund als erfüllt an, weil sie mit einem Schreiben der ägyptischen Botschaft die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Entscheides, in dem ihre ägyptische Staatsangehörigkeit festgestellt worden sei, behauptet. Das SEM hat die als "Neues Asylgesuch/Eventuell Wiedererwägungsgesuch" bezeichnete Eingabe der Beschwerdeführerin somit zutreffend nicht als zweites Asylgesuch qualifiziert.

E. 6.2

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen hat. Mit dem eingereichten Beweismittel zur ägyptischen Staatsangehörigkeit liegen keine Gründe vor, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 6. November 2015 beseitigen könnten. Gleiches gilt für den nachträglich in der Beschwerde gegen den Wiedererwägungsentscheid als neues Beweismittel eingereichten Familienregisterauszug.

E. 6.2.1

Es ist bereits fraglich, ob es sich bei dem Schreiben der ägyptischen Botschaft vom 6. November 2015 um ein neues Beweismittel handelt, da es sich nicht um ein bisher unbekanntes Beweismittel handelt, hatte die Beschwerdeführerin dieses Schreiben doch bereits mit ihrer Beschwerde vom 11. Dezember 2015 eingereicht und somit die Gelegenheit der rechtlichen Würdigung dieses Beweismittels gehabt, auch wenn auf die Beschwerde wegen Verfristung nicht eingetreten wurde.

E. 6.2.2

Die Neuheit kann aber dahinstehen, da es sich beim eingereichten Beweismittel nämlich nicht um ein wiedererwägungsrechtlich erhebliches Beweismittel nach Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG handelt. Ein Beweismittel ist dann revisionsrechtlich erheblich, wenn es geeignet ist, die tatbeständliche Grundlage des Entscheides zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen.

E. 6.2.3

Vorliegend fehlt es jedenfalls an der Erheblichkeit, da mit dem Botschaftsschreiben die syrische Staatsangehörigkeit nicht glaubhaft gemacht werden kann. Anders als von der Beschwerdeführerin behauptet, hat das SEM sich in seiner ursprünglichen Verfügung vom 6. November 2014 nicht zum Vorliegen oder Nicht-Vorliegen der ägyptischen Staatsangehörigkeit, sondern ausschliesslich zur syrischen Staatsangehörigkeit geäussert. Schliesslich hatte die Beschwerdeführerin nicht behauptet, die ägyptische Staatsangehörigkeit zu besitzen, sondern vielmehr dargelegt, aus Syrien zu stammen, syrische Staatsangehörige zu sein und vor der dortigen Bürgerkriegssituation geflohen zu sein. Da die syrische Herkunft als unglaubhaft erachtet worden war, hielt das SEM fest, die tatsächliche Staatsangehörigkeit sei somit unbekannt und den Ausreise- beziehungsweise Asylgründen damit jegliche Grundlage entzogen. Zwar hat das SEM als Behörde von Amtes wegen nach dem Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, mithin auch die Herkunft respektive Staatsangehörigkeit abzuklären. Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht (und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV auch das Recht), an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sofern die gesetzlichen Mitwirkungspflichten durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden sind, muss die Behörde insbesondere dann weitere Abklärungen ins Auge fassen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Weiteren Abklärungen wegen Zweifeln an der Herkunft kam das SEM mit der Beauftragung eines externen Experten für einen Herkunftstest mit der Beschwerdeführerin und der Erstellung einer (durch eine Fachperson erstellten) Herkunftsanalyse (LINGUA-Analyse) nach. Die durch unsubstantiierte und widersprüchliche Aussagen in den Befragungen entstandenen Zweifel an der Herkunft der Beschwerdeführerin, bestätigt durch die LINGUA-Analyse, wonach die Beschwerdeführerin definitiv nicht aus Syrien stamme, deren Ergebnisse sie mit ihren ausweichenden und oberflächlichen Angaben nicht umzustossen vermochte, konnten im Wiedererwägungsverfahren auch nicht mit dem eingereichten Schreiben der ägyptischen Botschaft als neues Beweismittel ausgeräumt werden. Demnach gingen die Zweifel an der syrischen Staatsangehörigkeit zu Lasten der Beschwerdeführerin und das SEM durfte zu Recht weiterhin von einer unbekanntem Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin ausgehen.

E. 6.2.4

Auch der erst im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichte syrische Familienregisterauszug beziehungsweise die als solche bezeichnete eingereichte Kopie desselben mit Übersetzung vom 22. April 2016 führt zu keinem günstigeren Ergebnis für

die Beschwerdeführerin. Das am 16. Juni 2016 eingereichte Original vermag daran nichts zu ändern.

E. 6.2.5

Der Familienregisterauszug kann zwar Hinweise auf die Staatsangehörigkeit geben, da der vermeintliche Herkunftsort als Ort der Registrierung angegeben wurde. Allerdings genügt als Identitätspapier nur ein Dokument, welches von den heimatlichen Behörden zum Zwecke des Identitätsnachweises ausgestellt worden ist (vgl. BVGE 2007/7 E. 4-6). Zweck eines Familienregisterauszuges ist aber die Bestätigung der Verwandtschaftsverhältnisse, nicht derjenige der Identitätsfeststellung. Zudem muss das Dokument die Identität, einschliesslich die Staatsangehörigkeit, fälschungssicher und zweifelsfrei belegen (vgl. BVGE 2007/7 E. 5.1-5.2). Die genannten Anforderungen erfüllen grundsätzlich nur Reisepapiere (-pässe) und Identitätskarten (vgl. BVGE 2007/7 E. 6). Das von der Beschwerdeführerin nachgereichte Original ändert nichts, weil auch der Originalauszug nicht dem Zweck der Identitätsfeststellung dient (siehe oben), zudem auch nicht fälschungssicher wäre und es einem solchen Registerauszug auch an einer Fotografie mangelt, weshalb er keine zweifelsfreie Identifikation erlaubt.

E. 6.2.6

Es fehlt diesem weiteren eingereichten Beweismittel ebenfalls offensichtlich an Erheblichkeit. Zudem hatte die Beschwerdeführerin in der Anhörung vom 19. Juni 2015, als ihr zu den Ergebnissen der LINGUA-Analyse das rechtliche Gehör gewährt wurde, bereits eine Kopie eines (vermeintlichen) Familienregisterauszuges eingereicht. Zweifel an der Echtheit der eingereichten Dokumente werden auch deshalb hervorgerufen, weil sich die beiden Kopien der Familienregisterauszüge im Aufbau der Schreiben, der Schriftanordnung sowie der tabellarischen Form unterscheiden. Die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte Kopie des Registerauszuges, der die Ergebnisse des Expertengutachtens widerlegen sollte, wurde in der vorinstanzlichen Verfügung als nicht geeignet zum Identitätsnachweis bewertet, da ein solche Dokument nicht rechtsgenügend und die Kopie leicht zu fälschen sei.

E. 6.2.7

Dadurch, dass die Beschwerdeführerin nun erneut versucht, ihre Identität mit einem Familienregisterauszug, diesmal mit Übersetzung, zu belegen, bezweckt sie letztendlich, eine erneute rechtliche Würdigung einer bereits hinlänglich erstellten und endgültig beurteilten Tatsache herbeizuführen, nicht aber ein neues wiedererwägungsrechtlich relevantes Beweismittel vorzubringen. Es ist aber unzulässig, eine erneute rechtliche Würdigung eines bereits hinlänglich erstellten und endgültig beurteilten Sachverhalts oder bereits bekannter Tatsachen zu veranlassen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1999 Nr. 4 E. 5a S. 24f., EMARK 2000 Nr. 24 E. 3b S. 217 f.). Hier versucht sie mit einem als nicht rechtsgenügend bewerteten Familienregisterauszug erneut ihre vermeintliche syrische Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen, obwohl bereits in der erstinstanzlichen Verfügung entschieden worden war, dass ein Familienregisterauszug als Identitäts- und somit auch Herkunftsnachweis nicht geeignet ist. Es ist daher unzulässig, ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren unter dem Titel eines Wiedererwägungsgesuchs faktisch zu wiederholen, indem die rechtliche Beurteilung der verfügenden Behörde (erneut) in Frage gestellt wird (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5989/2013 vom 30. Oktober 2013 mit weiteren Hinweisen).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Mit vorliegendem Urteil wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Beschwerdeführerin zwar gemäss der nicht aktuellen Fürsorgebestätigung vom 21. Dezember 2015 (bei der Vorinstanz eingereicht) bedürftig sein dürfte, die Beschwerde aber gemäss vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen war und die kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG daher nicht erfüllt sind. Insofern erübrigt sich auch das von der Beschwerdeführerin angekündigte Nachreichen einer Fürsorgebestätigung zum Nachweis der Bedürftigkeit.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1200. festzusetzen (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.